

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 23 (1925)

Artikel: Eine abgelehnte Huldigung
Autor: Thommen, Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-113555>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine abgelehnte Huldigung.

Von
Rudolf Thommen.

Die kleine, aber in mancher Hinsicht bezeichnende Episode, über die hier berichtet werden soll, fällt ins Jahr 1796 und hängt mit den Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zu der jungen, aber von Anfang an ganz Europa aufregenden und in Mitleidenschaft ziehenden Nachbarrepublik der „Franken“ zusammen. Die Geschichte dieser Beziehungen, die, für die Regierungen der eidgenössischen Orte wenig rühmlich, mit dem Umsturz des „grossen alten Bundes oberdeutscher Lande“ als der verhängnisvollen Auswirkung der von den Franzosen ihm gegenüber befolgten hinterlistigen Politik einen ersten schlimmen Abschluß gefunden hatte, ist oft erzählt worden und bekannt. Die hier zu gebende Darstellung darf deshalb ohne weiteres an Begebenheiten aus dem Jahre 1792 als dem für sie nötigen Ausgangspunkt anknüpfen.

Als am 20. April dieses Jahres der erste Koalitionskrieg ausbrach, erklärte die am 14. Mai eröffnete außerordentliche Tagsatzung, daß die Eidgenossenschaft eine strenge Neutralität beobachten werde¹⁾. Sie brachte damit einen Grundsatz zur Anwendung, an den sie sich seit über 2¹/₂ Jahrhunderten in allen großen, ihre Grenzen berührenden Kriegen gehalten hatte, den auch diesmal befolgt zu sehen mithin niemanden überraschen konnte. Wenn jedoch bei Gelegenheit der Beschwörung der eidgenössischen Bünde am 28. Januar 1798 der Bürgermeister von Zürich, David von Wyss, in der blumigen Ausdrucksweise jener Zeit bemerkte, daß „das hohe Gut der Neutralität auch in diesem schrecklichen Kriege ungekränkt bewahrt worden“ sei²⁾, so kann man das höchstens

¹⁾ Abschiede, amtliche Sammlung der älteren eidgen. 8, 170. Vrgl. auch Paul Schweizer, Geschichte der schweizer. Neutralität S. 515 ff.

²⁾ Friedrich von Wyss, Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister David von Wyss, 1, 208. Schweizer, a. a. O. S. 528.

als eine, im Hinblick auf die bis dahin eingetretenen politischen und territorialen Veränderungen geschickt gebrauchte Redewendung gelten lassen. Denn so einfach liegen die Dinge nicht. Diese Erklärung übergeht nämlich nicht nur einige, allerdings unerhebliche und jedenfalls von keinen nachhaltigen Folgen begleitete Grenzverletzungen mit nachsichtigem Stillschweigen, sondern auch die wichtigere Tatsache, daß viel stärker als durch diese kriegerischen Vorfälle die Eidgenossenschaft durch die Ereignisse in Frankreich selbst, besonders in Paris berührt worden war — durch die Revolutionierung der in französischem Dienste stehenden schweizerischen Truppen und namentlich durch den Untergang des Garderegiments am 10. August und in den noch scheußlicheren Metzeleien vom 2.—5. September 1792.

Diese Begebenheiten bildeten freilich keine Verletzung der Neutralität im gewöhnlichen Sinne des Wortes, jedoch ganz zweifellos eine starke Belastung der politischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern, die zudem, was erschwerend in die Wagschale fällt, durch das immer noch zu Recht bestehende Bündnis von 1777 einander nahe gerückt waren. Es erscheint also undenkbar, daß die Regierungen der eidgenössischen Orte, besonders auf die Kunde von den grauenhaften Ereignissen in Paris, hätten gleichgültig bleiben können oder dürfen. Dies um so weniger, als die Schweizer, die im französischen Dienste standen, deshalb der „landesväterlichen Fürsorge“ nicht entzogen waren. Von den „Gnädigen Herren,“ die bereits im Juli 1791 „viele Besorgnisse sowohl in Rücksicht auf das Wohl des Vaterlandes als besonders auf das Schicksal der Schweizer-Regimenter im Dienste jener (der französischen) Krone“ hegten, und die sich ihrer Leute schon wegen der Zahlung mit Assignaten als „einer capitulationswidrigen Neuerung“ angenommen hatten³⁾, durfte man erwarten, daß sie angesichts solcher Untaten für ihre Landeskinder mit aller Kraft eintreten würden. Mit Spannung schlägt man daher den Abschied der außerordentlichen Tagsatzung auf, die unter dem Eindruck der das ganze Land aufregenden Mitteilungen über die Ereignisse in Paris am

³⁾ Abschiede 8, 1581, bes. S. 159.

3. September in Aarau zusammentrat und hier während ihrer bis zum 22. September dauernden Sitzungen auch noch die Berichte über die Septembernerde erhielt, um das Ergebnis ihrer Beratungen und noch mehr den Geist, in dem sie vor sich gingen, kennen zu lernen. Es verlohnt sich deshalb, die einschlägigen Beschlüsse, und zwar soweit nötig im Wortlaut anzuführen⁴⁾.

In der dem Verhandlungsprotokoll vorausgehenden ganz ungewöhnlichen Einleitung wird als Zweck der Zusammenkunft angegeben, man „wolle sich beraten, wie die in Frankreich zurückgebliebenen Truppen gerettet und überhaupt bei den dermaligen ernstesten Zeitumständen jede Gefahr von den Grenzen Helvetiens abgewendet, auch ein sowohl der allgemein angenommenen Neutralität als dem nunmehrigen Zustand von Frankreich angemessenes Verhalten festgesetzt werden könnte. — § 2. Mit Bezug auf die Regimenter oder einzelnen Kompagnien in Frankreich sind mit Ausnahme der schwyzerischen Gesandtschaft, die ad audiendum und ad referendum instruiert ist, und derjenigen der Stadt St. Gallen, welche dem Beschlusse der Mehrheit beistimmen will, alle Stände und Orte gesinnt, ihre Truppen so ehrenvoll als möglich zurückzuziehen Es wird daher eine aus sämtlichen Nachgesandten bestehende Kommission niedergesetzt, welche sich dahin vereinigt, daß an den Grafen von Affry als Chef des unglücklichen Garderegiments, wie an die kommandierenden Chefs der übrigen Schweizerregimenter sogleich ein gemeineidgenössisches Ansinnen zu ihrem Verhalt und zur Vorweisung bei den Garnisonskommandanten und andern Behörden soll erlassen werden, teils um weitem Mißhandlungen der Gardeoffiziere und Soldaten Einhalt zu tun, teils um den Schweizertruppen die Möglichkeit zu verschaffen, desto eher mit ihren Waffen regimentsweise und unter sicherm Begleit in ihr Vaterland zurückkehren zu können und auf diese Weise die Verletzungen des Völkerrechts und der Traktate gegen die ganze Schweiz nicht aufs höchste treiben zu lassen. Beide Entwürfe erhalten die Genehmigung der Tagsatzung.“ An diesem

⁴⁾ Abschiede 8, 185 c und 189 i.

Beschlusse wurde auch nach dem Eintreffen der Nachrichten über die Septembermorde nichts geändert. — § 8. Die Ereignisse in Frankreich seit dem Anfang der Revolution, durch welche die Schweizernation so sehr gekränkt, wo sogar der König, ihr ältester Bundesgenosse, suspendirt und selbst gefangen gesetzt wurde, bewegen die Session, auf die zweckmäßigsten Mittel Bedacht zu nehmen, wie das Vaterland gegen feindliche Anfälle kräftig geschützt werden könne. In Paris, so läßt man in den Abschied fallen, habe man Verbrechern und Hochverrätern, die durch eine rechtmäßige einheimische Justiz verurteilt worden, einen für ihr Vaterland höchst schädlichen Aufenthalt gestattet, und fruchtlos sei ungeachtet des deutlichen Inhaltes des Bündnisses von 1777 ihre Auslieferung verlangt worden. Später seien „die Aufrührer eines durch schlimme Beispiele verführten Regiments“ gewaltsam der Strafe entrissen, endlich sogar das bernerische Regiment von Ernst verräterischer Weise mißhandelt und entwaffnet worden. Aehnliche Unfälle hätten den übrigen Schweizertruppen gedroht. Man habe dieselben zum Besuche verderblicher Klubs den Befehlen ihrer Landesobrigkeit zuwider aufgemuntert, ja durch hunderte gefährlicher Mittel zur Meuterei gereizt, und überdies sei in mehreren Kantonen vermittelt Absendung von Emissarien, Ausstreuung von Schandschriften und durch alle Künste der Verleumdung Aufruhr gestiftet worden. Ungeachtet aller dieser Kränkungen habe beim Ausbruch des Krieges die Eidgenossenschaft mit Gelassenheit und ihren Staatsgrundsätzen getreu auch gegen Frankreich die genaueste Neutralität nicht nur erklärt, sondern gewissenhaft beobachtet. Allerdings hätte man von Seite der französischen Nation ein ganz anderes Benehmen erwarten sollen, um so mehr, da in dem nämlichen Zeitpunkte die Schweizertruppen ein ausgezeichnetes, vielleicht einziges Beispiel von Subordination gegeben, auch aller Orten unparteiisch nach dem Befehle ihrer eigenen Obrigkeit die öffentliche Ruhe zu schützen gesucht. Allein Frankreich habe der jetzigen, wie der seit Jahrhunderten geleisteten treuen Dienste bald vergessen und am 10. August sei die Schweizergarde das unglücklichste Opfer der Erfüllung ihrer Dienstpflicht und eines standhaften

Mutes geworden, indem an jenem Tage zahllose und rasende Haufen die Tuilerien berannten, wo diese Garde, ihrer Pflicht und den deutlichsten Befehlen der konstitutionsmäßigen Gewalt zufolge, das Schloß heldenmütig verteidigte, aber größtenteils ihr Leben einbüßen mußte. Auch die Entwaffneten, mehr als 60 an der Zahl, seien ohne Schonung niedergemacht worden und andere wehrlose Schweizer vielleicht bloß, weil sie diesen Namen trugen, durch Blutdürstige gefallen. Man habe verschiedene Offiziere und Gemeine, die ein glücklicher Zufall gerettet oder welche die Hand der Würger verschont hatte, in Gefängnisse gelegt und jetzt, wer sollte es glauben, dürfe schamlose Verleumdungssucht jener kleinen Schar von kaum 800 tapferen Eidgenossen einen tollkühnen Angriff auf so viele Tausende andichten. Weit entfernt aber, daß die Garde zuerst gefeuert, seien vielmehr nach den glaubwürdigsten, durch eidliches Zeugnis bekräftigten Nachrichten vier Kanonenschüsse auf das Schloß getan worden, ehe von Schweizerseite ein einziger Schuß geschehen. Vollends sei unterm 20. August die schimpfliche Entlassung aller Schweizertruppen erfolgt, und man habe denjenigen, die in Nationaldienst treten würden, hinterlistiger Weise Belohnungen versprochen, auch seither durch die mannigfaltigsten Verführungskünste und Drohungen die Soldaten zur Untreue zu verleiten gesucht, ja viele mußten, gleichsam gezwungen, ihre Fahnen verlassen. Und muß nicht jeder Wohldenkende mit Entsetzen erfüllt werden, wenn er hört, daß in der Nacht des 2. September die Kerker erbrochen und ein Teil jener gefangenen Gardeoffiziere und Soldaten mit unmenschlicher Wut gemordet wurde. — Nach sorgfältiger Beherzigung der Gefahr, welche aus der aufgelösten Verfassung Frankreichs und der an ihrer Stelle herrschenden Verwirrung und bewaffneten Zügellosigkeit für die Schweiz noch erwachsen könnte, erneuern die Gesandtschaften namens ihrer Hoheiten die Versicherung, laut der eidgenössischen Bünde einander im Notfall mit Leib Gut und Blut beizustehen, und versprechen sich überdies, daß jedes Glied der Eidgenossenschaft mit Eifer alle Anstalten treffen werde, um dieser heiligen Bundespflicht auf die erste Mahnung hin schleunigst Genüge leisten zu können, alles in

der sichern Hoffnung, es werden diese Maßnahmen das kräftigste Mittel sein, unter Gottes mächtigem Schutze das friedliche Vaterland in Sicherheit gegen feindliche Anfälle auf Religion, gute Sitten, Verfassung, Ruhe und Wohlstand zu erhalten.“

Es wird schwerlich einen Leser, namentlich keinen schweizerischen Leser geben, den dieser Beschluß nicht mit lebhaftem Unwillen erfüllen muß. Sieht er doch, daß, obwohl seine Urheber allesamt entschiedene Gegner der revolutionären Bewegung waren, obwohl sie ein ganzes Register nur zu berechtigter Vorwürfe, deren Aufzählung sie in einen selbst durch den trockenen Amtsstil deutlich durchschimmernden Zorn versetzte, den edlen Franken vorhalten konnten, obwohl sie genau einsahen, daß sie von diesen unruhigen und rücksichtslos um sich greifenden Nachbarn nichts Gutes zu erwarten hatten — obwohl alles das zusammengenommen es mehr als gerechtfertigt hätte, ihnen gegenüber einen drohenden oder wenigstens einen entschiedenen Ton anzuschlagen, die Tagsatzung bewußt darauf verzichtet, die Faust bloß im Sack gemacht, nach außen jedoch alles vermieden hat, was irgend Anstoß erregen konnte

So tief also waren die Söhne Tells gesunken, daß sie trotz der blutigen Beleidigung nicht nur keine Genugtuung verlangten, sondern in ihren Beratungen auch nicht einen Gedanken einer solchen streiften. Und doch hätte eine derartige Forderung durchaus keine leere Phrase bleiben müssen, sondern es wären der Eidgenossenschaft auch damals noch Mittel zu Gebote gestanden, ihr Nachdruck zu geben. Denn eben die in Frankreichs Diensten stehenden Truppen hätten, rechtzeitig zurückberufen, wie es Freiburg vernünftigerweise schon im Mai 1792 beantragt hatte ⁵⁾, einen guten Kern für eine Armee abgegeben, die trotz der schreienden Mängel des damaligen Heerwesens im allgemeinen einen Kampfweiser besäßen hätte, der, wie sich später 1798 und 1799 unter noch ungünstigeren Verhältnissen zeigte, alle Voraussetzungen übertroffen hat. Aber freilich, nachdem man, wie aus der Einleitung erhellt, überhaupt schon mit dem Vorsatz zusam-

⁵⁾ Abschiede 8, 172 o.

mengekommen war, innerhalb der Schranken der Neutralität zu verharren, war diese Leisetretei die fast unausweichliche Folge. Sie gipfelte in dem kläglichen, „aber vielleicht doch als staatsmännisch richtig“ gewerteten Beschluß⁶⁾, „bei gegenwärtiger Suspension des Königs weder den Kanal der bisherigen Ambassade zu gebrauchen, noch auch an die Nationalversammlung oder irgend einen dermaligen Minister zu schreiben, indem, wenn dies geschehe, man vor der Welt den Schein auf sich lüde, als ob man die neue Gewalt stillschweigend anerkennte⁷⁾.“

In diesem selbst gewählten Schmollwinkel verharrte die Tagsatzung gegenüber der französischen Regierung bis 1796. Als jedoch infolge der Basler Friedensschlüsse vom 5. April und 22. Juli 1795 die Koalition auseinander fiel, Preußen und Spanien etwas voreilig das neue republikanische Regierungssystem in Frankreich anerkannten, beeilten sich die eidgenössischen Staatslenker, offenbar glücklich über die Gelegenheit aus der Sackgasse herauszukommen, ein gleiches zu tun⁸⁾. Es geschah das bezeichnender Weise in aller Stille, man darf sagen auf privatem Wege, ohne daß das hierfür eigentlich einzig befugte Organ, die Tagsatzung, sich hierüber jemals geäußert hätte⁹⁾. Je unauffälliger sich dieser Vorgang der Anerkennung der französischen Republik vollzogen hatte, um so überraschender wirkt die Tatsache, daß er doch zu einer öffentlichen Kundgebung und sogar einer Kundgebung künstlerischer Art Anlaß gegeben hat.

Unter den Akten des hiesigen, vom Jubilar so lange und mit so vorzüglichem Erfolg geleiteten Staatsarchivs findet sich nämlich folgender, offenbar an Bürgermeister und Rat von Basel gerichteter Brief¹⁰⁾:

⁶⁾ Johannes Dierauer, Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft, 4, 400.

⁷⁾ Abschiede 8, 185 c.

⁸⁾ Dierauer, a. a. O., 4, 411 f.

⁹⁾ Die Angabe bei Friedrich von Wyss a. a. O. S. 160: „erst am 25. Mai (1796) konnte das Anerkennungsschreiben im Namen der ganzen Eidgenossenschaft erlassen werden“ läßt sich, wenn man ihre Glaubwürdigkeit nicht in Frage stellen will, wozu kein Grund vorliegt, mit der Tatsache, daß die Protokolle der Tagsatzung diesen Punkt mit Stillschweigen übergehen, nur durch die im Texte gegebene Darstellung in Einklang bringen.

¹⁰⁾ Politisches Y 2 44, nicht paginiert. Den Hinweis auf diese Akten verdanke ich dem jetzigen Staatsarchivar Herrn Dr. August Huber.

Hochwohlgebohrne, Hochgeachte, Hochweise,
Gnädige Hochgebietende Herrn Herrn.

Die schmeichelhafte Art, mit welcher seit einer langen Reyhe von Jahren die Arbeitheuten meines Pinsels in mehreren Kantonen der Hochlöblichen Eydgenossenschaft aufgenommen und belohnt wurden, legte mir längst schon die angenehme Pflicht auf, eine Ereignis zu feyern, die in ihren folgen für ganz Helvezien politisch wichtig und auch mir schon deßwegen höchst intressant war, weil sie die Ruhe dißes glücklichen Freystaates und mit derselben auch zugleich die Künste befördert. Dieses Ereigniß ist — die Anerkennung der französischen Republick durch die Hochlöb. Eydgenossenschaft. Wäre ich ein Dichter, so hätte ich diese, in allen ihren Zweigen so äußerst wichtige Epoche in den Analen der Helvezischen Geschichte, vor den Augen von ganz Europa gefeyert. Als Künstler und im Namen der Kunst feyere ich sie mit einem Allegorischen Gemälde, und wage es, dieses Tableau, welchem schon sein wichtiger Gegenstand einen wahren ineren Werth giebt, wen auch die außführung in den Augen so erlauchter Kenner, als Hochdieselbe sind, nicht ganz vollkommen seyn solte, *Eure Gnaden und Weisheiten* in Tiefster Ehrfurcht zu Überreichen. Mein Höchster Stolz wird es seyn, wen auch *Hochdieselbe* dieses Opfer der Ehrfurcht und der Unbegrenztisten *Devotion* jener Großmüthigster aufnahme und jenes Beyfalles würdigen, welchen dasselbe in den Hohen Kantonen und längst schon in der ersten Skizzen von seiner Exelenz dem Herrn Amabaßadör Barthelemy erhilt, und welcher die süßiste Belohnung des Künstlers ist. Ja der Schweiz Skizzirte ich den entwurf, zu eben der Zeit, als endlich jenes Band der eintracht mit der Francken-Republick geschlungen ward und wen ich es später *Hochdenenselben* vorlege, so geschahe es, weil ich mir das Glück vorbehalten wolte, dasselbe *Euer Gnaden und Weißheiten* Pörsöhnlich zu überreichen, woran jez Umstände mich hindern. Mögten *Hochdieselbe* doch geruhen, diesem Gemälde einen Plaz in der berühmten öffentlichen Bibliothek oder an einem andern öffentlichen Orte zu gewähren und dasselbe als eine Art von Denckmahl jener Begebenheit zu betrachten, wie die andern

Hohen Kantonen, welche mich darüber mit dem Großmüthigsten und schmeichelhaftesten Beweiß der Zufriedenheit beehrten. Ich ersterbe mit den Empfindungen der Unbegrenztesten Ehrfurcht.

Eure Gnaden und Weißheiten

Unterthänig-Devotister
Johan Conrad Wengner
Hochfürstlicher Konstanzischer
erster Hofmahler.

Konstanz den 28^{ten} November 1796.

Zu diesem Brief gehören nun noch zwei Schriftstücke, von denen das erste, das in dem Aktenband sich unmittelbar anschließt und auch von Wengner selbst geschrieben ist, zweifellos als Beilage zu seinem Brief zu gelten hat und also lautet:

Beschreibung des Allegorischen Gemäldes.

In einem Eichenhaine steht die Bildsäule der Freyheit, in einer Hand hält sie den Freyheitshut, in der andern das Horn des Ueberflusses, welcher wahre ächte Freyheit immer begleitet. An dem Altare der Göttin, an welchem in einem Bas-Relief die Geschichte der Vereinigung der drey ersten Eydgenossen abgebildet ist, reichen die Eydgenossenschaft und die französische Republik, diese in der Gestalt eines jüngern, jene in der Gestalt eines Aeltern Frauenzimmers, die beyde zum Zeichen, das ihre Freyheit mit den Waffen in der Faust ersiegt werden mußte, mit Lorbeerbekränzten Helmen bedeckt sind, einander die rechte Hand, als Beweiß, das sie einander nicht nur kennen, sondern auch anerkennen in ihrer Würde. Auf dem Altar aber brennen zwei flammen, die obgleich verschieden, dennoch mit einander sich vereinigen, je näher sie zu der Bildsäule der Freyheit emporsteigen. Tells Knabe, der an der seite Helveziens steht, legt den berühmten Apfel auf dem Altar der Freiheit als Opfer nieder. In einiger entfernung erblickt man das Denckmahl, welches der berühmte Abbé Raynal¹¹⁾, der Frankreichs Frey-

¹¹⁾ Über Wilhelm Thomas Franz Raynal (1711—1796) vrgl. die Biographie universelle 35, 261—266. Dort wird S. 263 auch das Denkmal erwähnt, das er bei seinen Aufenthalte in der Schweiz im Jahre 1779, verwundert

heit so sehr vorbereitete, den drey ersten Eydgenossen errichten ließ. Die anspielung wie der Genius, der den 22. Setemb. 1792 in einen felßen gräbt, sprich für sich selbst. Am Fuß des Altars liegt ein Kodex, der die Menschenrechte enthält und im Hindergrunde, obgleich noch in einiger Entfernung schimmert der Tempel des Friedens, Famma aber verkündet in den Lüften die anerkennung, der Franckenrepublik, durch die Eydgenossenschaft der Welt und Nachwelt.

Wer diese beiden Schriftstücke gelesen hat, wird zunächst den Wunsch haben, etwas Näheres über den Verfasser zu vernehmen, der sicherlich nicht zu den auch nur einigermaßen bekannteren Mitgliedern seiner Gilde gehört. Leider kann diesem Verlangen nicht entsprochen werden, weil es bis jetzt nicht gelingen wollte, das Dunkel, das über Leben und Wirken dieses Ehrenmannes gebreitet ist, aufzuhellen¹²⁾. Alles was man von ihm weiß, beschränkt sich auf die Angabe, daß er im Jahre 1763 im Kloster Rheinau das Chörlein des Spitzkirchleins al fresco ausgemalt hat¹³⁾.

Der Brief selbst, dessen Veröffentlichung vielleicht zu Nachforschungen nach weitem Spuren der Tätigkeit Wengners in unserem Vaterlande anregen wird, läßt erkennen, daß sein Verfasser bei der Herstellung des Bildes, mit dem er

darüber, daß für den Gründer der schweizerischen Freiheit noch keines vorhanden sei, auf der dem Meggenhorn vorgelagerten kleinen Insel hatte errichten lassen. Nach dem Bädeler von 1844 S. 112 bestand es „aus einer von Brettern gezimmerten, mit Steinfarbe angestrichenen Spitzsäule, oben darauf eine Armbrust und ein Apfel. Er (Raynal) hatte die Absicht, dieses lächerliche, nun vom Blitz zerstörte Machwerk auf dem Rütli aufzupflanzen. Die Regierung des Kantons Uri hatte aber Einsicht genug, dies zu verbieten.“ In dem in der hiesigen Universitäts-Bibliothek befindlichen Exemplar des Bädeler ist das Wörtchen „nun“ (oben Z. 6) mit Tinte durchgestrichen und darüber geschrieben „teilweise,“ ferner am Schlusse dieses Absatzes die Bemerkung hinzugefügt: „Der Rest ist zum Brunnstock beim Eingang zum Löwendenkmal verwendet worden.“

¹²⁾ Bezügliche Nachfragen in Konstanz und Karlsruhe sind völlig ergebnislos geblieben. Ich verdanke dem gew. Stadtarchivar Herrn Dr. A. Maurer in Konstanz und der Tit. Direktion des badischen Generallandesarchivs in Karlsruhe ihre gef. Mühewaltung und Auskünfte auch hier aufs beste.

¹³⁾ Rothenhäusler im schweizerischen Künstlerlexikon 3, 478 nach seiner Baugeschichte des Klosters Rheinau S. 140.

das vermeintlich glückhafte Ereignis zu verherrlichen suchte, auch auf einen, für ihn vermutlich nötigen Gewinn in klingender Münze gerechnet und darin allem Anscheine nach auch richtig gerechnet hat. Aus dem Schlußsatz geht ferner mit Sicherheit hervor, daß das Gemälde seine Rundreise durch die XIII Orte mit der Bestimmung angetreten hat, sie in unserer Stadt zu beschließen, um nach dem Wunsche seines Urhebers womöglich in der damals wie heute bedeutendsten Kunstsammlung der Schweiz Aufnahme und dauernde Aufbewahrung zu finden. Gerade in diesem Punkte, auf den es dem Maler begreiflicher Weise ganz besonders ankommen mußte, ist der gute Mann jedoch bitter enttäuscht worden, wie das zweite, seinem Briefe angereihte Schriftstück zeigt. Es lautet:

Herrn Joh. Conr. Wengner, Hofmaler in Constanz.

Nahmens der Canzley.

Das Unsern Gnädigen Herren eines E. und W. Weisen Rathes zugesandte allegorische Gemälde über die Anerkennung der französischen Republick durch Lobliche Eidgenossenschaft, zeigte denenselben zwar das Werk eines belebten Pinsels; da aber Hochgedacht UGH. nicht gewohnt sind unbestellte Gemälde, so schätzbar der Gegenstand seyn mag, anzunehmen, als hat Unterfertigte den Befehl erhalten, die eingelangte Allegorie franco wieder rückzusenden, dieselbe aber, mit einer Duplone von hiesigem Gepräge, als eine allegorische¹⁴⁾ Erkantlichkeit für die bezeigten ergebenen Gesinnungen zu begleiten, welchen Hohen Auftrags sich anmit unter Erbietung hieseitigen geneigten Willens, entledigt.

Den 7^{te} xbr. 1796.

Canzley der Stadt Basel.

Man wird diesen nicht ohne Sarkasmus wiedergegebenen Entscheid der Behörden und damit wahrscheinlich auch den gänzlichen Untergang des abgelehnten Gemäldes schwerlich sehr zu bedauern Ursache haben. Denn da die Allegorie, zumal in der bildenden Kunst als ein mehr aus Ueberlegung als aus unmittelbarer Eingebung hervorgehendes Erzeugnis

¹⁴⁾ allegorische — über der Zeile nachgetragen.

ohnehin nicht auf der höchsten Stufe der künstlerischen Produktion steht, so muß sich mit einer solchen Darstellung mindestens die größte technische Vollkommenheit verbinden, um ihr dauernde Geltung zu sichern. In dieser Hinsicht wird man aber unserem Maler kaum Unrecht mit der Annahme tun, daß sein Huldigungsbild das Mittelmaß, das zu jener Zeit in Deutschland mit seinem gezwungenem Klassizismus sehr niedrig war, höchstens erreicht, keinesfalls überschritten haben dürfte. Und so gehörte es, um mit Meister Böcklin zu reden, zu den vielen Bildern, die schließlich spurlos wie Stecknadeln verschwinden.
